

23) Die bestehenden Vorschriften, nach welchen
1) bei gefallenem Schnee die Bespannung der in hiesiger Stadt und deren Weichbild verkehrenden Wagen und Schlitten mit Schellen oder Glockenbehängen gehörig zu versehen, 2) der Gebrauch von Heß- oder Schlittenpeitschen in allen Stadttheilen verboten, und 3) die Bestimmung unter 1 auch auf diejenige Zeit zu erstrecken ist, wo starker Nebel stattfindet und in dessen Folge die Passage für Fußgänger sowohl, als für Fuhrwerk nicht ohne Gefahr verbunden ist, werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen Geldstrafen bis zu Fünf Thalern nach sich ziehen. Bekanntmachung vom 9. November 1868.

IV. Auszug aus der Lohnndiener-Ordnung, vom 4. März 1857.

§ 1. Die Lohnndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohnndiener erfolgt durch die königliche Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohnndienerwesens ist die Königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohnndiener, die auf die dienstlichen Verrichtungen derselben und deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 9. Jeder Lohnndiener darf für die Dienstleistung während eines ganzen Tages bei Herrschaften, die nur die deutsche Sprache erfordern, 1 Thlr. und für den halben Tag 15 Ngr. fordern. Verlangt jedoch eine Herrschaft, daß der Lohnndiener eine fremde Sprache spricht, so kann er für den ganzen Tag 1 Thlr. 10 Ngr. und für den halben Tag 20 Ngr. fordern. Für die Dienstleistungen einer einzelnen Stunde ist die Taxe 15 Ngr., während wegen einer Reise und wochenlanger Dienstleistung vorheriges beiderseitiges Uebereinkommen stattzufinden hat.

§ 10. Jeder Lohnndiener hat, während er bei Herrschaften Dienstleistungen thut, sich anständig zu kleiden, muß in der Regel Handschuhe tragen, darf keinen Stock führen und im Dienste nicht rauchen, und hat, was Anstand und respectvolles Begegnen fordern, zu beobachten.

V. Regulativ über das Dienstmannwesen.

Zur Regulirung des Dienstmannwesens in Dresden wird auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, unter Aufhebung aller früheren regulativmäßigen Bestimmungen nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Die Ausübung des Dienstmann- oder Packträger-Gewerbes, soweit dasselbe mit Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer Kleidung und Abzeichen erfolgt, steht ausschließlich den von der Polizei-Direction autorisirten Dienstmann- und Packträger-Instituten oder Vereinen zu.

Ihre Vorsteher, Beamten und Mitglieder werden von der Polizei-Direction verpflichtet. Ohne Genehmigung der letzteren dürfen die einmal angenommenen Namen, sowie die äußeren Abzeichen der Dienstmannschaft u. s. w. nicht geändert werden.

§ 2. Die vorstehend gedachte polizeiliche Autorisation wird, je nach Bedürfniß, jedoch nur dispositionsfähigen und unbescholtenen Instituts-Inhabern oder Vorstehern von Vereinen, welche sich als verantwortliche Vertreter der Mannschaften ausweisen, ertheilt.

Vor Eröffnung ihrer Wirksamkeit und vor Eintritt der Verpflichtung haben sie sich den nachstehenden, in §§ 3, 4, 5 und 6 aufgeführten, nach § 42 des Gewerbegesetzes zu beurtheilenden Bedingungen ausdrücklich zu Protokoll zu unterwerfen:

1) die Bewerber um die polizeiliche Autorisation haben der königlichen Polizei-Direction eine Caution zu stellen, die bei einer Anzahl bis mit 100 Instituts- oder Vereins-Mitgliedern 500 Thaler betragen und bei jeder Vermehrung um volle 50 Mann um je 250 Thaler steigen soll und die für alle Strafen incl. Kosten haftet, welche nach dem Inhalte dieses Regulativs wider den verantwortlichen Vertreter des Instituts oder Vereins erkannt werden, die aber auch von Denjenigen, welche durch instructionswidrige Handlungen der Mitglieder des Instituts in irgend einer Weise beschädigt worden sind, nach Höhe des vergleichsweise oder rechtskräftig anerkannten Schädensbetrags, vorbehaltlich etwaiger, den Bestand der Caution übersteigender Forderungen, in Anspruch genommen werden kann.

Ist im erstern Falle eine Geldstrafe von der Polizeibehörde erkannt worden, so hat dieselbe dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden.

Sobald der Betrag der Caution durch Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben oder dadurch vermindert worden ist, daß Seiten des Civilgerichts wegen rechtskräftig festgestellter Schädensbeträge die Hilfe in die Caution vollstreckt worden ist, so wird dem betreffenden Instituts- oder Vereins-Vorstande die spätestens binnen 8 Tagen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufgegeben.

2) Der Unternehmer oder resp. Vertreter hat das dem Institute oder Vereine zum Grunde zu legende Reglement mit Dienstinstruction der Polizei-Direction vor Ertheilung der Autorisation zur Prüfung vorzulegen und dasselbe nach erlangter Genehmigung gleichzeitig mit der Eröffnung der Wirksamkeit des Instituts oder Vereins öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Das in § 2 unter 2. erwähnte Reglement mit Instruction muß folgende wesentliche Bestimmungen enthalten:

a) den Namen, welchen das Institut oder der Verein führen soll;

b) die Anzahl der anzunehmenden Mannschaften, welche ohne polizeiliche Zustimmung nicht überschritten werden darf;

c) die Bezeichnung der für die Mannschaften anzunehmenden gleichförmigen Bekleidung und Abzeichen, welche sich auf Rock oder Blouse, Tasche und Kopfbedeckung mit vorschriftsmäßigem Schild und Nummer zu beziehen hat;

d) eine Tarifbeilage, worin die Gebühren verzeichnet sind, welche für jede einzelne Dienstleistung beansprucht werden können und von dem Instituts- oder Vereins-Inhaber oder Vorstande zu veröffentlichen sind;